

**Beilage 1100****Mündlicher Bericht**

des

**Ausschusses für Verfassungsfragen**

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Wahl  
der Gemeinderäte und der Bürger-  
meister.

(Beilage 1045.)

Berichterstatter: Dr. Dehler.

Antrag des Ausschusses:

Zustimmung in nachstehender Fassung:

**Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte und der  
Bürgermeister**

(Gemeindewahlgesetz.)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das  
folgende Gesetz beschlossen:

**I. Abschnitt:****Allgemeine Bestimmungen.****1. Wahlberechtigung und Wählbarkeit.****Art. 1****Voraussetzungen der Wahlberechtigung.**

(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen  
deutscher Staatsangehörigkeit, die am Tage der Wahl

1. das 21. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 6 Monaten in der Gemeinde  
ihren Aufenthalt haben.

(2) Als deutsche Staatsangehörige gelten in Bezug  
auf die Wahlberechtigung alle Personen, die die deutsche  
Staatsangehörigkeit zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem  
8. Mai 1945 besaßen, auf sie nicht verzichtet und seither  
keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben,  
ebenso alle Personen, die früher den deutschen Minder-  
heiten angehört haben.

(3) Der Aufenthalt gilt als nicht unterbrochen für  
Personen, die infolge der Kriegsverhältnisse oder aus  
dienstlichen Gründen vorübergehend von der Gemeinde  
abwesend waren.

(4) Wer das Wahlrecht in einer Gemeinde infolge  
Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines halben  
Jahres zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder wahl-  
berechtigt.

**Art. 2****Ausschluß von der Wahlberechtigung.**

(1) Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vor-  
mundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter  
Pflegerchaft steht,

2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürger-  
lichen Ehrenrechte verloren hat.

(2) Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung sind  
ferner Personen, die unter Klasse I und II im Teil A.  
der Anlage des Gesetzes zur Befreiung von National-  
sozialismus und Militarismus vom 5. März 1946  
(GBl. Seite 145) fallen.

(3) Bei allen Personen, über die eine rechtskräftige  
Spruchkammerentscheidung vorliegt, ist an Stelle der  
Vorschriften des Abs. 2 die Spruchkammerentscheidung  
maßgebend. Von der Wahlberechtigung ist darnach aus-  
geschlossen: wer durch rechtskräftigen Spruch der Spruch-  
kammer als Hauptschuldiger oder Belasteter bezeichnet  
worden ist, außerdem ein Minderbelasteter, wenn die  
Entziehung des Wahlrechts durch Entscheidung der  
Spruchkammer besonders angeordnet ist.

**Art. 3****Behinderung in der Ausübung der  
Wahlberechtigung.**

Behindert in der Ausübung ihrer Wahlberechti-  
gung sind

1. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder  
Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt  
untergebracht sind;
2. Personen, die sich in Haft befinden.

**Art. 4****Formale Bedingung für die Ausübung  
der Wahlberechtigung.**

Die Ausübung der Wahlberechtigung ist bedingt  
durch den Eintrag in eine Wählerliste oder Wahlkartei  
oder durch den Besitz eines Wahlscheines.

**Art. 5****Wählbarkeit.**

(1) Wählbar sind die wahlberechtigten Personen,  
wenn sie am Tage der Wahl das 25. Lebensjahr voll-  
endet haben.

(2) Nicht wählbar sind außer den in Art. 2 aufge-  
führten Personen:

1. Minderbelastete;
2. Personen, die Mitglieder der NSDAP oder  
einer ihrer Gliederungen (ausgenommen NSJ  
und BDM) waren, solange noch keine rechts-  
kräftige Spruchkammerentscheidung vorliegt.

**Art. 6****Ausschluß von Verwandten.**

Ehegatten, Eltern und Kinder oder Geschwister  
dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderats  
sein. Werden mehrere solcher Verwandte gewählt, so  
scheiden diejenigen aus, die die geringere Stimmenzahl  
haben.

**2. Vorbereitung der Wahl.****Art. 7****Wahlkreis.**

Jede Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

## Art. 8

## Stimmbezirke.

Die Gemeinde kann in Stimmbezirke eingeteilt werden. Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern sind in Stimmbezirke einzuteilen.

Kein Stimmbezirk darf mehr als 2500 Wahlberechtigte umfassen.

## Art. 9

## Wählerlisten und Wahlkarteen.

Die Gemeinden haben Wählerlisten oder Wahlkarteen anzulegen und darin die Wahlberechtigten einzutragen.

## Art. 10

## Auslegungs- und Einspruchsfrist.

21. (1) Die Wählerlisten und Wahlkarteen sind vom 21. bis 14. Tage vor der Wahl öffentlich auszulegen.  
(2) Einsprüche sind in der gleichen Frist einzulegen.

## Art. 11

## Wahlscheine.

(1) Einen Wahlschein erhält ein Wahlberechtigter, der nachweist,

1. daß er die Einspruchsfrist ohne sein Verschulden versäumt hat
2. oder daß er nach Ablauf der Einspruchsfrist die Wohnung in einen anderen Stimmbezirk der Gemeinde verlegt hat oder
3. daß er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen.

(2) Der Wahlschein berechtigt zur Wahl in jedem Stimmbezirk innerhalb der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat.

## 3. Durchführung der Wahl.

## Art. 12

## Dauer der Abstimmung.

Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

## Art. 13

## Stimmzettel.

Für die Gemeindevahl ist in ganz Bayern ein einheitlicher amtlicher Stimmzettel zu verwenden. Für die Herstellung der Stimmzettel sorgen die Gemeinden.

## 4. Sicherung der Wahlfreiheit.

## Art. 14

Verhalten im Abstimmungsraum und in dessen Umkreis.

(1) Im Abstimmungsraum sowie in dessen Umkreis bis zu 50 Meter ist jegliche Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Schrift oder Bild verboten.

(2) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand ist

befugt, bei Störung von Ruhe und Ordnung Personen aus dem Abstimmungsraum zu verweisen. Diese dürfen zuvor ihre Stimme abgeben.

## Art. 15

## Bestechung und Nötigung.

Bestechung und Nötigung der Abstimmenden haben die Ungültigkeit der Stimmen der dabei Beteiligten und den Verlust ihrer Wählbarkeit bei der betreffenden Wahl zur Folge.

## Art. 16

## Wahlkampf.

(1) Angriffe in Versammlungen und Druckschriften gegen Personen wegen ihrer Klasse, Religion oder Nationalität sind verboten und werden mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

(2) Wer eine öffentliche Wahlversammlung durch Tätlichkeit oder Androhung einer solchen verhindert oder stört, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

## II. Abschnitt:

## Wahl der Gemeinderatsmitglieder.

## 1. Grundsätze für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder.

## Art. 17

## Zahl der Gemeinderatsmitglieder.

(1) Die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder beträgt in Gemeinden

mit einer Einwohnerzahl bis zu 500 Einwohnern	6
mit mehr als 500 bis 1000 Einwohnern	8
mit mehr als 1000 bis 3000 Einwohnern	10
mit mehr als 3000 bis 10 000 Einwohnern	16
mit mehr als 10 000 bis 20 000 Einwohnern	20
mit mehr als 20 000 bis 50 000 Einwohnern	32
mit mehr als 50 000 bis 200 000 Einwohnern	42
in Gemeinden mit mehr als 200 000 Einwohnern	50

(2) Außerdem gehört dem Gemeinderat der Bürgermeister an.

## Art. 18

## Wahlrechtsgrundsätze und Amtszeit.

(1) Die Gemeinderatsmitglieder werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer Wahl nach den Grundsätzen eines verbesserten Verhältniswahlrechts auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(2) Wird in einem Wahlkreis nur ein einziger gültiger Wahlvorschlag oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.

## Art. 19

## Wahltermin.

(1) Die Gemeindevahlen werden jeweils am letzten Sonntag des Monats Oktober abgehalten. Die Amtszeit der neugewählten Gemeinderäte beginnt jeweils an dem der Wahl folgenden 1. Dezember.

(2) Endet die Tätigkeit des Gemeinderats infolge eines gesetzlichen Grundes vor Ablauf der Amtszeit, so wird für den Rest der Amtszeit binnen einer Frist von drei Monaten der Gemeinderat neu gewählt.

Bis zum Zusammentritt des neugewählten Gemeinderats führt der Bürgermeister die Geschäfte.

## 2. Wahlvorschläge.

### Art. 20

#### Aufstellung der Wahlvorschläge.

(1) Außer den zugelassenen politischen Parteien kann, unbeschadet des Art. 15 der Bayerischen Verfassung, jede Gruppe von Wahlberechtigten einen Wahlvorschlag einreichen, der viermal soviel Unterschriften von Wahlberechtigten tragen muß, als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

(2) Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern kann die Zahl der Bewerber im Wahlvorschlag das Doppelte der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder betragen.

(3) Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muß hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen.

(4) Im Wahlvorschlag kann der gleiche Bewerber bis zu dreimal aufgestellt werden.

(5) Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den Parteimitgliedern oder den Angehörigen der Wählergruppe in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt werden. In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken können die Bewerber durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Angehörigen einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer schriftlicher Abstimmung aufgestellt werden.

(6) Über diese Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von 10 Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen sind.

### Art. 21

#### Verbindung von Wahlvorschlägen.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig.

### Art. 22

#### Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 28. Tage vor dem Wahltag bis 18 Uhr einzureichen. Von da an bis zum 14. Tage vor dem Wahltag bis 18 Uhr ist sodann, wenn wenigstens ein Wahlvorschlag vorliegt, noch die Einreichung weiterer Wahlvorschläge, nicht aber die Zurücknahme der bereits vorliegenden Wahlvorschläge zulässig.

### Art. 23

#### Öffentliche Bekanntgabe der Wahlvorschläge.

Der Gemeindevorstand hat die vom Wahlausschuß als gültig anerkannten Wahlvorschläge am 9. Tage vor dem Wahltag öffentlich bekanntzumachen.

## 3. Verhältniswahl.

### Art. 24

#### Stimmabgabe.

Der Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, als Mitglieder des Gemeinderats zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern hat er, falls von der Möglichkeit des Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Gebrauch gemacht wird, bis zu doppelt so viele Stimmen.

### Art. 25

#### Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge.

(1) Die Gemeinderatsitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche für die in den einzelnen und verbundenen Wahlvorschlägen aufgestellten Bewerber abgegeben worden sind.

Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz fällt dieser dem Wahlvorschlag zu, dessen in Betracht kommender Bewerber die größere Stimmenzahl aufweist, sonst entscheidet das Los.

(2) Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu, als er Bewerber enthält, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

### Art. 26

#### Verteilung der Sitze an die Bewerber.

Die nach Art. 25 einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den darin enthaltenen Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zugewiesen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

### Art. 27

#### Ersatzmänner.

Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge nach Art. 26 die Ersatzmänner der Gewählten. Bei einem verbundenen Wahlvorschlag sind die Ersatzleute aus dem gleichen Untervorschlag in der Reihenfolge nach Art. 26 zu nehmen.

## 4. Mehrheitswahl.

### Art. 28

(1) Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl nach den Grundätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Die Stimmzettel können doppelt so viele Bewerber enthalten, als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

(2) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Die gleiche Reihenfolge gilt für die Ersatzmänner. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## III. Abschnitt.

## Wahl des Bürgermeisters.

## Art. 29

## Wahl durch das Volk.

(1) In Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern wird der Bürgermeister auf die Dauer von 4 Jahren zugleich mit dem Gemeinderat unmittelbar vom Volk gewählt.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet Stichwahl binnen 14 Tagen unter den zwei Bewerbern statt, welche bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Scheidet einer dieser beiden Bewerber vor der Stichwahl aus irgend einem Grunde aus, so ist die Wahl zu wiederholen. Im 2. Wahlgang ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

## Art. 30

## Wahl durch den Gemeinderat.

(1) In Gemeinden über 10 000 Einwohnern wählt der Gemeinderat den Bürgermeister für die Dauer der Amtszeit des Gemeinderats.

(2) Zum Bürgermeister kann nur gewählt werden, wer vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GWB. Seite 145) nicht betroffen oder rechtskräftig entlastet ist.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern statt, welche bei der ersten Wahl die höchste Stimmzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Gewählt ist in der Stichwahl der Bewerber mit der höchsten Stimmzahl. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(4) Sofern der Gewählte Mitglied des Gemeinderats ist, rückt für ihn ein Ersatzmann nach.

## Art. 31

## Hauptamtlicher Bürgermeister.

(1) In Gemeinden über 10 000 Einwohnern kann der Gemeinderat einen hauptamtlichen Bürgermeister wählen, der dem Erfordernis des Art. 30 Abs. 2 entsprechen muß.

(2) Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.

(3) Der hauptamtliche Bürgermeister wird durch schriftlichen Dienstvertrag angestellt. Wird nicht binnen 4 Wochen nach Abschluß der Wahl ein Dienstvertrag abgeschlossen, so ist die Wahl ungültig. Der Gemeinderat darf Dienstverträge nur für die Dauer seiner gesetzlichen Amtszeit abschließen.

## Art. 32

## Nachwahl des Bürgermeisters.

Scheidet der Bürgermeister während der Amtszeit aus, so findet eine Nachwahl innerhalb einer Frist von drei Monaten statt. Art. 29 bis 31 finden entsprechend Anwendung.

## Art. 33

## Wahl der Vertreter des Bürgermeisters.

In sämtlichen Gemeinden wählt der Gemeinderat einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters aus seiner Mitte.

## IV. Abschnitt.

## Annahme der Wahl und Wahlprüfung.

## Art. 34

## Annahme der Wahl und Rücktritt.

(1) Für die Annahme oder Ablehnung der Wahl gelten die Bestimmungen der Art. 14 und 15 Abs. I und II Satz 1 der Gemeindeordnung vom 18. Dezember 1945/28. Februar 1946 (GWB. Seite 225).

(2) Nach Annahme der Wahl kann der Gewählte nur aus triftigen, insbesondere den in Art. 15 der Gemeindeordnung aufgeführten Gründen von seinem Amt zurücktreten. Über die Zulässigkeit des Rücktritts entscheidet der Gemeinderat.

## Art. 35

## Wahlanfechtung.

Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl durch schriftliche Erklärung bei der Staatsaufsichtsbehörde anfechten:

1. wegen Verletzung der Vorschriften über die Formalitäten des Wahlverfahrens,
2. wegen vorschriftswidriger sachlicher Bescheide des Gemeindevorstandes oder des Wahlausschusses,
3. wegen Ungültigkeit einzelner Stimmen.

Die Entscheidung trifft die Staatsaufsichtsbehörde unter Beachtung der Vorschriften des Art. 36.

## Art. 36

## Ungültigkeit der Wahl.

(1) Die Aufsichtsbehörde hat von Amts wegen die Ungültigkeit der Wahl festzustellen, wenn für das Ergebnis der Wahl ausschlaggebende Bestimmungen verletzt wurden.

(2) Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat die Staatsaufsichtsbehörde die Ungültigkeit der Wahl dieser Person festzustellen.

## Art. 37

## Anfechtungsklage.

(1) Gegen die Entscheidung der Staatsaufsichtsbehörde findet Anfechtungsklage nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (GWB. Seite 279) statt.

(2) Falls die Wahl eines Gemeinderates oder Bürgermeisters auf Grund der Art. 35 und 36 für un-

gültig erklärt wird, bleiben die vorher gefaßten Beschlüsse und vorgenommenen Amtshandlungen des Bürgermeisters und des Gemeinderates in Kraft.

## V. Abschnitt.

### Übergangs- und Schlußbestimmungen.

#### Art. 38

#### Berufsmäßige Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder.

(1) Die Wahl oder Bestellung berufsmäßiger Gemeinderatsmitglieder ist nicht mehr zulässig.

(2) Die Amtszeit der bisherigen berufsmäßigen Bürgermeister oder Gemeinderatsmitglieder endet mit der Amtszeit der bisherigen Gemeinderäte. Entgegenstehende Bestimmungen der Dienstverträge werden, unbeschadet etwaiger vermögensrechtlicher Ansprüche, aufgehoben.

Die hauptamtlichen Leiter der Abteilungen der Gemeindeverwaltung werden vom Gemeinderat bestellt. Sie sind nicht Mitglieder des Gemeinderats und haben in ihm kein Stimmrecht. Sie haben jedoch in den Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches Vortragsrecht.

#### Art. 39

#### Anstellung eines rechtskundigen Gemeindebeamten.

In kreisunmittelbaren Städten muß mindestens ein Gemeindebeamter angestellt werden, der die Befähigung zum Richteramt oder für den höheren Verwaltungsdienst besitzt, es sei denn, daß der hauptamtliche Bürgermeister diese Voraussetzung erfüllt.

#### Art. 40

#### Kosten.

(1) Die Kosten der Wahl tragen die Gemeinden.

(2) Die zum Vollzug der Wahl vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter, wofür keine Vergütung beansprucht werden kann. Ausgenommen sind die Hilfskräfte, deren Dienstleistungen angemessen vergütet werden können.

#### Art. 41

#### Feststellung der Einwohnerzahl.

Soweit nach diesem Gesetz die Einwohnerzahl in Betracht kommt, ist der vom Statistischen Landesamt jeweils zuletzt ermittelte Stand der Bevölkerung zugrunde zu legen.

#### Art. 42

(1) Die Gemeindewahlen auf Grund dieses Gesetzes finden erstmals in den kreisangehörigen Gemeinden im Monat April 1948, in den kreisunmittelbaren Städten im Monat Mai 1948 statt. Das Staatsministerium des Innern bestimmt den Tag der Wahl.

(2) Die Amtszeit der aus diesen Wahlen hervorgegangenen Gemeinderäte beginnt in den kreisangehörigen Gemeinden am 1. Juni 1948, in den kreisun-

mittelbaren Städten am 15. Juli 1948 und endet vorzeitig am 30. November 1951.

(3) Die Amtszeit der bisherigen Bürgermeister und Gemeinderäte in den kreisunmittelbaren Städten endet am 15. Juli 1948.

#### Art. 43

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft

1. die Art. 3 bis 13, 15 Abs. II Satz 2 und Abs. III, 16 bis 18, 20 Abs. II und 28 Abs. IV der Gemeindeordnung vom 18. Dezember 1945/28. Februar 1946 (GBl. Seite 225),
2. die Wahlordnung für die Gemeindewahlen vom 18. Dezember 1945/28. Februar 1946 (GBl. Seite 230).

#### Art. 44

#### Vollzugsvorschriften.

Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften einschließlich der Wahlordnung erläßt das Staatsministerium des Innern.

#### Art. 45

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. März 1948 in Kraft.

München, den 19. Februar 1948.

Sagen Georg,  
I. Vizepräsident.